

## Der Kanton Zürich stärkt seinen Stiftungsstandort

**Der Kanton Zürich ist mit über 2'200 gemeinnützigen Stiftungen und einem geschätzten Gesamtvermögen von über 18 Milliarden Franken der grösste Stiftungsstandort der Schweiz. Die im Vergleich zu anderen Kantonen sehr strikten Voraussetzungen an eine Steuerbefreiung führten in der Vergangenheit allerdings dazu, dass Zürich als Stiftungsstandort an Attraktivität eingebüsst hat. Dies ändert sich nun.**

Der Regierungsrat erkannte die grosse gesellschaftliche Bedeutung, die dem gemeinnützigen Stiftungssektor zukommt. Gemeinnützige Stiftungen schaffen einen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Mehrwert und spielen sowohl für den Finanzplatz als auch für den Innovations-, Forschungs- und Sozialstandort Zürich eine zunehmend wichtige Rolle. Anfang 2023 hatte der Regierungsrat beschlossen, den Kanton Zürich für Stiftungen wieder attraktiver zu machen. Ein Kernanliegen betraf denn auch die Verbesserung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen. Unter Leitung der Standortförderung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit prüfte eine Projektkoordinationsgruppe, unter Miteinbezug von Vertreterinnen und Vertretern des Stiftungssektors, die Umsetzung der in einer vorab erstellten Studie empfohlenen Massnahmen.

Per 1. Februar 2024 hat das Kantonale Steueramt Zürich seine Praxis zum Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung zur Steuerbefreiung von juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen, angepasst und in einem entsprechenden [Praxishinweis](#) publiziert.

### Angemessene Entschädigungen sind möglich

Neu steht eine angemessene Vergütung von Mitgliedern des Stiftungsrates und von Vereinsvorständen einer Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit nicht mehr entgegen. Gemäss einem neuen Merkblatt des Kantonalen Steueramtes müssen die Statuten die Honorierung von Stiftungsräten und Mitgliedern des

Vereinsvorstandes ausdrücklich vorsehen. Die Einzelheiten sind in einem Vergütungsreglement zu regeln, das für Stiftungen der Aufsichtsbehörde und bei Vereinen dem Steueramt zur Prüfung vorzulegen ist.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben geht das Kantonale Steueramt Zürich davon aus, dass die Entschädigungen von Stiftungsräten von der Stiftungsaufsicht geprüft und als angemessen beurteilt werden. Eine eigene Prüfung erfolgt nur, wenn die Angemessenheit von geleisteten Entschädigungen zweifelhaft erscheint. Diesfalls wird das Kantonale Steueramt in erster Linie eine Stellungnahme der zuständigen Stiftungsaufsicht einholen.

Die Aufsichtsbehörden werden eine Praxis zur Angemessenheit von Entschädigungen erarbeiten müssen. Entschädigungen gelten in der Regel als angemessen, wenn sie zeit- und leistungsorientiert sind und im Verhältnis zum verwalteten Vermögen der Stiftung stehen.

### Tätigkeiten im Ausland

Auch die Voraussetzungen an Tätigkeiten im Ausland werden gelockert. Auslandstätigkeiten werden unter dem Aspekt der Steuerbefreiung neu grundsätzlich am gleichen Massstab gemessen wie Tätigkeiten im Inland. Ausländische Tätigkeiten sind neu unabhängig von Art und Ort der Tätigkeit möglich, vorausgesetzt sie haben eine positive Ausstrahlung in die Schweiz oder werden in der Schweiz zumindest als förderungswert wahrgenommen. Diesfalls wird der mit der Steuerbefreiung einhergehende Verlust an Steuereinnahmen als gerechtfertigt erachtet. Eine lückenlose Dokumentation der Geldflüsse bis zum effektiven Empfänger im Ausland wird dabei zwingend vorausgesetzt.

### Unternehmerische Fördermodelle

Eine Steuerbefreiung ist neu auch bei Social Impact Bonds oder Development Impact Bonds, Beteiligungen oder Wandeldarlehen möglich, auch wenn Darlehen verzinst und amortisiert werden oder Erträge aus

Beteiligungen oder Erfolgsbeteiligungen an die gemeinnützige Institution zurückfliessen. Voraussetzung ist allerdings, dass Investition getätigt werden, die gewinnorientierte Dritte nicht machen würden, und die Fördermittel nachweislich in Bereiche fliessen, wo (noch) kein Markt besteht. Zudem müssen die zurückgeflossenen Mittel wiederum für den gemeinnützigen Zweck verwendet werden.

Das Kantonale Steueramt Zürich legt mit seiner Praxisänderung einen wesentlichen Grundstein für die Förderung des Stiftungsstandortes Zürich. Blum&Grob verfügt über langjährige Erfahrung im Bereich gemeinnütziger Organisation und begrüsst diese neue Praxis. Gerne unterstützen wir Sie in sämtlichen Bereichen der Gemeinnützigkeit.

Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.



**Dr. Natalie Peter**  
[n.peter@blumgrob.ch](mailto:n.peter@blumgrob.ch)



**Sandra Gulich-Merrad**  
[s.gulich@blumgrob.ch](mailto:s.gulich@blumgrob.ch)

---

**Blum & Grob & Sie**  
RECHTSANWÄLTE

Näher dran für eine bessere Beratung.